

# **Förderkreis der Anne-Frank-Schule Dußlingen e. V.**

## **Satzung**

**23. Februar 1995**

geändert am 23. April 2006

geändert am 16. März 2010

geändert am 23. Februar 2016

geändert am 21. Februar 2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Anne-Frank-Schule Dußlingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dußlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet eng mit den Gremien und Bildungspartnern der Anne-Frank-Schule Dußlingen zusammen, um die unterrichtliche, erzieherische und kulturelle Arbeit der Schule zu unterstützen sowie zu Verbesserungen der äußeren Schulverhältnisse beizutragen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule soll erhalten und gefördert werden.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- (1) Zuschüsse des Landes/des Schulträgers,
- (2) die Mitgliedsbeiträge,
- (3) Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wobei insbesondere in Betracht kommt:

- a.) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und /oder Schullandheimen, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- b.) Zuschüsse für pädagogische und integrierende Fördermaßnahmen
- c.) In besonders begründeten Einzelfällen die Beschaffung von Unterrichtsgegenständen und Lehr-material.
- d.) Die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- e.) Die Kosten für Vereinsverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe dieser Satzung.

3. Daneben kann der Förderkreis im Sinne des § 58 Nr. 1 AO auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Katastrophenhilfe und mildtätigen Zwecken vornehmen. Dies geschieht im Rahmen von Klassen- oder Schulprojekten der Anne-Frank-Schule Dußlingen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch (nach) Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich erklärt werden. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mittels Bankeinzug zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Beim Eintritt in den Verein wird der Erst-Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr erhoben, in dem die Beitrittserklärung dem Vorstand zugeht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine Mitglieder-Vollversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand, einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen unter der Rubrik Vereinsnachrichten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres

statt. Dabei sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Bestimmung eines Wahlleiters, Wahl des neuen Vorstandes
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- e. Bestellung von Beisitzern
- f. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

4. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes für erforderlich halten. Für die Einladung gilt § 6 Nr. 2 entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß einberufen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert, wobei die Niederschrift der Beschlüsse im Wortlaut erfolgt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b. dem/der 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. der Schulleitung kraft Amtes

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs dauert die Amtszeit bis zur Durchführung von Neuwahlen fort.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und Beisitzern.

a. Die Beisitzer sind Ansprechpartner zwischen Förderkreis und den Schulklassen und können durch die Schulleitung und/oder durch die Klassenlehrer/innen zu Beginn des Schuljahres bestellt werden. Für das Stimmrecht bei Beschlüssen ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

b. Als Beisitzer können auch Personen bestellt werden, die kein Mitglied des Vereins sind; bei Beschlüssen haben sie aus rechtlichen Gründen kein Stimmrecht (OLG Saarbrücken, Az. 1 U 636/05-218, 15.11.2006).

c. Die Bestellung wird durch den Vorstand bestätigt und kann jederzeit widerrufen werden. Eine Niederlegung des Beisitzeramtes ist jederzeit möglich.

### **§ 8 Vertretung des Vereins, Protokolle, Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes, Bankvollmacht**

1. Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt der/die 2. Vorsitzende an seine Stelle.

3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall € 250,- übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstands erforderlich.

4. Im Übrigen werden Beschlüsse des erweiterten Vorstands mehrheitlich gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Beschlüsse werden schriftlich abgefasst und vom Schriftführer sowie vom Leiter der Versammlung unterzeichnet. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

6. Der/die Schatzmeister/in übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens und führt darüber Buch. Über Bankkonten verfügt er/sie gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

### **§ 9 Ausschüsse**

Der erweiterte Vorstand kann für besondere Anliegen und Anlässe Ausschüsse bilden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 Nr. 6 erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand